

AGB-Softwaremiete

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der nexti GmbH („Hersteller“) zur Vermietung von Software („AGB-Softwaremiete“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der zeitlich begrenzten Überlassung von Softwareprogrammen („Softwaremietvertrag“) Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Softwaremiete ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers („AGB-Allgemein“), die neben den AGB-Softwaremiete, AGB-Softwarepflege und AGB-Dienstleistung Vertragsbestandteil sind.
- 1.2 Von diesen AGB-Softwaremiete abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Hersteller ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Hersteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

2. Leistungen des Herstellers

- 2.1 Der Hersteller überlässt dem Kunden das in der Auftragsbestätigung bezeichnete Softwareprogramm („Vertragssoftware“) für die Dauer des jeweiligen Softwaremietvertrages zu den Bedingungen dieser AGB-Softwaremiete. Der Hersteller überlässt die Vertragssoftware durch Download aus dem Internet oder einem anderen elektronischen Übertragungsweg. Der Kunde erhält elektronische Dokumentationen (z. B. Bedienungsanweisung, Hilfe-Dateien, Online-Hilfe, sonstige technische Informationen und Unterlagen) ebenfalls auf diesem Weg. Die AGB-Softwaremiete gelten entsprechend für die Überlassung neuer Programmversionen der Vertragssoftware (z.B. Patches, Bugfixes, Updates, Upgrades, etc.).
- 2.2 Bei der Überlassung der Vertragssoftware durch Download, wird sich der Hersteller bemühen, während der allgemeinen Geschäftszeiten des Herstellers, die Verfügbarkeit der Vertragssoftware auf einem Server für den Download durch den Kunden zu gewährleisten.

- 2.3 In der Dokumentation der Vertragssoftware ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch die Vertragssoftware bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können („Leistungsbeschreibung“). Für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoftware sowie die bestimmungsgemäße Verwendung ist insoweit allein die jeweilige Leistungsbeschreibung maßgeblich. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Vertragssoftware dar.
- 2.4 Der Hersteller wird während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Softwaremietvertrages für die gemieteten Softwareprogramme zur Erhaltung des vertragsgemäßen Zustandes der Vertragssoftware folgende Softwarepflege-Leistungen erbringen:
- 2.4.1 Alle Programmaktualisierungen und neue Versionen der erworbenen Software, die in der Vertragslaufzeit anfallen, werden dem Kunden zum Download zur Verfügung gestellt.
- 2.4.2 Erarbeitung von Lösungen bei auftretenden Softwarefehlern. Als Softwarefehler werden dabei Störungen im Programmablauf verstanden, die geeignet sind, den Einsatz der Software im Betrieb des Kunden mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen. Meldet der Kunde einen entsprechenden Fehler, wird der Hersteller diesen Fehler im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen schnellst möglich beheben.
- 2.5 Die Vergütung für die vorgenannten Softwarepflege-Leistungen ist im vereinbarten Mietzins enthalten. Die AGB-Softwarepflege gelten für diese Leistungen im Übrigen entsprechend.
- 2.6 Kostenfrei vom Hersteller, in einer Teststellung, zur Verfügung gestellte Lizenzen können jederzeit, ohne Angabe von Gründen, vom Hersteller zurückgezogen werden. Während der Nutzung dieser kostenfreien Lizenzen hat der Kunde keinen Anspruch auf Support oder Dienstleistungen durch den Hersteller.
- 2.7 Die Leistungen des Herstellers im Rahmen der Vermietung der Vertragssoftware beinhalten nicht die Softwareinstallation, jeglichen Anwendersupport, wie etwa kundenindividuelle Anpassungen („Customizing“), Schulung, Konfiguration und sonstige über die Vermietung der Vertragssoftware hinausgehende Beratungs- bzw. Werkleistungen. Sonstige über die Überlassung der Softwareprogramme und Softwarepflege hinausgehenden Dienst- bzw. Werkleistungen werden vom Hersteller gemäß den Vertragsbedingungen für Dienstleistungen (AGB-

Dienstleistung) erbracht. Desgleichen gilt für Dienst- und Werkleistung ausserhalb vertraglicher Laufzeiten, es sei denn der Hersteller bestätigt ausdrücklich die kostenfreie Erbringung dieser Leistungen.

- 2.8 Für die Nutzung einzelner neuer Funktionen/Module, welche mit den Softwareupdates ausgeliefert werden, können, nach Ermessen des Herstellers, weitere Mietzinsen anfallen. Die Nutzung der neuen Funktionen und Module sind einzelvertraglich zu regeln, ein automatisches Nutzungsrecht ist ausgeschlossen

3. Mietzins

- 3.1 Die Höhe der für die Vermietung der Vertragssoftware geschuldeten Vergütung („Mietzins“) ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. aus der jeweils aktuellen Hersteller-Preisliste. Der Mietzins wird monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. Werktag eines jeden Monats fällig und ist spätestens bis zu diesem Tage an den Hersteller zu entrichten.
- 3.2 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, so ist der Hersteller berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB als Verzugsschaden zu verlangen, es sei denn, der Hersteller weist nach, dass ihm in Folge des Verzugs ein höherer Schaden entstanden ist.
- 3.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung berechtigt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, in einem Rechtsstreit entscheidungsreif oder vom Hersteller anerkannt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn seine Forderung, aufgrund der er die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und entweder rechtskräftig festgestellt, in einem Rechtsstreit entscheidungsreif oder vom Hersteller anerkannt ist.
- 3.4 Der Hersteller ist berechtigt, den Mietzins erstmals nach Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei (3) Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich ihre für die Aufrechterhaltung des vertragsgemäßen Zustandes der Vertragssoftware anfallenden Kosten erhöht haben. Der Kunde hat das Recht, den Softwaremietvertrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen.

4. Rechte-Einräumung

- 4.1 Der Hersteller gewährt dem Kunden das zeitlich auf die Laufzeit des jeweiligen Softwaremietvertrages begrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen dieser AGB-Softwaremietverträge zu nutzen.
- 4.2 Der Kunde ist berechtigt die Software entsprechend der Anzahl der von ihm erworbenen Benutzer-Lizenzen zu installieren und zu nutzen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software ist unzulässig.

5. Beschränkungen des Nutzungsrechts, Übernutzung

- 5.1 Beschränkungen des Nutzungsrechtes und die Übernutzung sind in den AGB-Allgemein geregelt.

6. Weiterveräußerung und Weitervermietung

- 6.1 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herstellers nicht berechtigt, die ihm zur Nutzung überlassenen Kopien der Vertragssoftware sowie das zugehörige Benutzerhandbuch und die sonstige Dokumentation einem Dritten zu überlassen, insbesondere an Dritte zu veräußern, zu vermieten oder zu verleihen.
- 6.2 Im Falle einer Überlassung oder Weitervermietung an unabhängige Dritte, erlischt jede Gewährleistung, da ein ordnungsgemäßer Betrieb der Software dann nicht mehr gewährleistet werden kann.
- 6.3 Ansonsten gelten die Bestimmungen der AGB-Allgemein Abs. 7 unverändert.

7. Verwendung von Softwareschutzmechanismen, Internetverbindung

- 7.1 Es gelten die Bestimmungen der AGB-Allgemein Abs. 8. unverändert.

8. Mitwirkungs- und Obhutspflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet die Aktualisierung der Software vorzunehmen und dabei mitzuwirken, so dass die eingesetzte Version der Software des Herstellers mindestens auf dem Stand der vorletzten vom Hersteller freigegebenen Version der Software ist.
- 8.2 Der Kunde stellt eine vom Hersteller benannte Fernwartungssoftware auf den für den Betrieb der Software eingesetzten Systeme zur Verfügung. Hierfür fallen dem Kunden ggfs. weitere Lizenzkosten an, die dieser selbst zu tragen hat.
- 8.3 Es gelten die Bestimmungen der AGB-Allgemein Abs. 10. unverändert.

9. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 9.1 Es gelten die Bestimmungen der AGB-Allgemein Abs. 11. unverändert.

10. Haftung

- 10.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters nach § 536 a Abs. 1 BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Fehler der Vertragssoftware wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.2 Im Übrigen findet die Haftungsregelung in Abs. 12. der AGB-Allgemein Anwendung.

11. Mietdauer, Vertragsbeendigung

- 11.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes geregelt ist, beginnt der jeweilige Softwaremietvertrag mit dessen Abschluss.
- 11.2 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, hat der Softwaremietvertrag eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich dann jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vom Hersteller oder dem Kunden mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. der jeweils verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt wird.

- 11.3 Ist vertraglich eine monatliche Kündigungsfrist vereinbart, gilt der Mietzeitraum immer vom ersten des Monats an, für den der Vertrag erstmalig geschlossen wurde.
- 11.4 Die Kündigung des jeweiligen Softwarepflegevertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform mit (z.B. schriftlich, per Telefax oder E-Mail).
- 11.5 Im Übrigen finden die Regelungen Abs. 13. der AGB-Allgemein Anwendung.

12. Rückgabepflichten von Vertragssoftware

- 12.1 Bei Beendigung des Softwaremietvertrages sind die Downloads der Vertragssoftware und ihre sämtlichen Kopien vollständig zu löschen. Der Kunde wird dem Hersteller die Löschungen nach deren Durchführung schriftlich bestätigen.
- 12.2 Der Kunde darf nach Beendigung des Softwaremietvertrages die Vertragssoftware in keiner Weise weiter benutzen.

13. Geltung der AGB-Allgemein und der AGB-Softwaremiete

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers („AGB Allgemein“) enthaltenen Regelungen für z. B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechtevorbekalt, Haftung, Gerichtsstand, etc. finden auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der zeitlich begrenzten Überlassung von Softwareprogrammen entsprechend Anwendung, soweit in diesen AGB-Softwaremiete keine abweichende Regelung getroffen ist. Entsprechendes gilt für die AGB-Softwarepflege.



14. Kontaktinformationen

nexti gmbh

Benzstr. 3

76185 Karlsruhe

Telefon: +49 (721) 98 992 0

E-Mail: info@nexti.de

Internet: www.nexti.de

Registergericht: Amtsgericht Mannheim, HRB 708990

Ust-IdNr.: DE271758717

Geschäftsführer: Marcus Freitag